

Die städtische Elektrizitätswirtschaft.

Bedenken gegen den neuen Elektrizitätsgesetzentwurf.

Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft. Aus dem Referat, das Stadtrat Regierungsrat Schmid erstattete, sei folgendes hervorgehoben:

Die Gemeinde Wien ist, wie viele andere Stadtverwaltungen, an der Regelung des Elektrizitätswesens in zweifacher Eigenschaft interessiert, vom Standpunkte der Benützung der Gemeindeftraßen und vom Standpunkte ihrer Elektrizitätswerke, insbesondere der gegenwärtigen und künftigen Ueberlandzentralen. Nach dem Regierungsentwurfe müssen sich die Städte weitgehende Eingriffe in die von ihnen stets hochgehaltene Autonomie gefallen lassen. Während nach dem geltenden Rechte die Verfügung über die Benützung der Gemeindeftraßen den autonomen Verwaltungen (Gemeinden, beziehungsweise Landesauschuß) zusteht, und eine Einflußnahme staatlicher Behörden ausgeschlossen ist, wird in der Regierungsvorlage den Elektrizitätsunternehmungen sowie den staatlichen und den als gemeinnützig erklärten Privattelegraphenleitungen von vornherein das Recht zugesprochen, öffentliches Gut, insbesondere öffentliche Verkehrswege, ohne Entschädigung zu benützen.

Wenn den Elektrizitätsunternehmungen in dem Gesetzentwurfe wichtige, lang angestrebte Rechte, wie das Leitungs- und Enteignungsrecht, zugestanden werden, so werden ihnen andererseits aber auch bedeutende Lasten auferlegt; es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Verpflichtungen überhaupt lähmend auf die Entwicklung der Elektrizitätsindustrie einwirken werden, keinesfalls sind aber so weitgehende Einschränkungen gegenüber den städtischen Elektrizitätswerken am Platze. So können sich die Stadtverwaltungen niemals damit einverstanden erklären, daß die von ihnen aus den Mitteln ihrer Einwohner geschaffenen Werke nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren gegen ihren Willen in andere Hände übergehen, und daß ihnen so eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes genommen wird.

Aus dem Gesichtspunkte, der für eine bevorzugte Behandlung der städtischen Unternehmungen spricht, müssen die Stadtverwaltungen auch gegen die in der Vorlage statuierte Tarifhoheit der Staatsverwaltung Stellung nehmen. Müssen sich die städtischen Werke gegen

solche Lasten wehren, so müssen sie aber andererseits, wie der Referent darlegte, auch für sich positive Begünstigungen verlangen, so die unbedingte Zuerkennung des Enteignungsrechtes, die völlige Befreiung von Steuern und Gebühren und die Berücksichtigung ihrer Leitungen beim Zusammentreffen mit anderen Leitungen.

Sehr drückend sind die Bestimmungen der Vorlage, die sich auf die Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsunternehmungen beziehen. Wenn solche Unternehmungen Leitungsrechte beanspruchen, so werden sie konzeptionspflichtig und müssen sich der gleichen Begrenzung, der staatlichen Tarifhoheit sowie dem staatlichen Einlösungs- und Heimfallsrecht unterwerfen, es sei denn, daß sie auf jede Ausdehnung verzichten. Diese Bestimmungen sind vor allem geeignet, die Entwicklung der bestehenden Werke zu unterbinden.

Entsprechend dem Antrag des Referenten wird vom Stadtrat folgender Beschluß dem Gemeinderat unterbreitet:

„Im Interesse der Hebung der Volkswirtschaft begrüßt die Gemeinde Wien alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Elektrizitätswirtschaft in Oesterreich zu fördern. In diesem Sinne, jedoch unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes, daß ihr das ausschließliche Verfügungsrecht über das Gemeingut, demnach über ihre Straßen, Wege und Plätze zusteht, erklärt sie, im Interesse der Förderung der Elektrizitätswirtschaft gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage bezüglich der Durchleitung von elektrischer Energie durch die Verwaltungsgebiete öffentlicher Körperschaften (Durchzugsrecht) gegen angemessene Entschädigung und ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches keine Einwendung zu erheben.

Sie spricht aber gleichzeitig die bestimmte Erwartung aus, daß die Staatsverwaltung in gleicher Förderung der Elektrizitätswirtschaft den Elektrizitätsunternehmungen die Leitungsrechte ohne die in dem Regierungsentwurf an ihre Zuerkennung geknüpften Bedingungen zugestehen wird. Was die Benützung des öffentlichen Gutes durch Telegraphenanlagen betrifft, muß die Gemeinde Wien daran festhalten, daß hierüber nur sie, ohne Einflußnahme der staatlichen Behörden, zu entscheiden hat. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte sind Beschränkungen und Lasten, wie Begrenzung der Konzessionsdauer, staatliche Tarifhoheit, staatliches Heimfalls- und Einlösungsrecht, nicht aufzuerlegen.

Das im Entwurf vorgesehene Enteignungsrecht ist den Elektrizitätsunternehmungen der Städte unbedingt einzuräumen. Den Elektrizitätsunternehmungen der Städte ist die unbeschränkte Befreiung von Steuern und Gebühren zu gewähren. Bei Regelung der Fragen, die sich auf das Zusammentreffen von Starkstromleitungen miteinander oder mit Schwachstromleitungen, gleichgültig, wenn sie gehören, beziehen, sind die berechtigten Interessen der städtischen Leitungen entsprechend zu wahren. Den Elektrizitätsanlagen ist ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gegen unberechtigte Eingriffe und Störungen zu gewähren.

Der vorstehende Beschluß ist der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates zur Berücksichtigung zu unterbreiten.“